

nommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Betrachtungen

über die Verhältnisse unseres Gewerbes vom kaufmännischen Standpunkte, von Josef Jacobovits.

(Fortsetzung.)

Entgegen meinem ursprünglichen Vorsatze ließ ich mich von meinem Thema so weit fortreißen, daß ich auch in die Vereinsangelegenheiten einen Eingriff mir erlaubte; nun ich das Verbrechen schon begangen, bewährt sich an mir „der Fluch der bösen That“.

Es wurde von vielen Seiten, auch in diesen Spalten, ein allgemeiner gerechter Kreuzzug gegen diejenigen en gros-Händler gepredigt, welche sich selbst soweit herabwürdigten, daß sie, aus falsch angewandter Habgucht, zu Kleinräubern herabsanken. Aber um ein Vergehen zu rügen event. auch zu bestrafen, dürfen wir uns nicht selbst ein gleiches Vergehen zu Schulden kommen lassen, indem wir dies jedoch bisher gethan, haben wir nur die Wirkung unserer diesfälligen Bemühungen illusorisch gemacht; dies zu beweisen, habe ich mir in Nachstehendem zur Aufgabe gestellt.

Betrachten wir vor Allem die Mittel, welche uns zu Gebote stehen, um abtrünnige, pflichtvergessene Grossisten zu zwingen, den rechtmäßigen Weg, (unsere Interessen nicht nur nicht zu schädigen, sondern im gegebenen Falle sogar zu schützen,) nicht zu verlassen, so werden wir in der Auswahl des Besten nicht in Verlegenheit sein, da uns nur ein einziges Mittel zu Gebote steht, nämlich: den abtrünnigen Grossisten zu ignoriren und durchaus nichts mehr von ihm zu kaufen, daher ihm, im Falle der allgemeinen Einigkeit, nur die Auswahl bliebe, entweder Grossist oder Kleinräuber zu bleiben. Leider wird jedoch die Wirkung dieses „Hochdruckes“ schon dadurch abgeschwächt, (was ich durch das Gleichniß in voriger Nummer bereits angedeutet habe) daß noch sehr viele Collegen außerhalb der Vereine stehen, daher diese „Grossisten“ an ihnen genügende Abnehmer ihrer „billigen“ Waaren finden, besonders aber sind wir auch eben selbst daran, die Wirkung ganz illusorisch zu machen, und zwar dadurch, daß wir Consumvereine zu gründen bestrebt sind.

Wenn wir aufrichtig sein wollen, müssen wir uns selbst gestehen, daß die Gründung von Consumvereinen ganz derselbe Eingriff in die Interessen der Grossisten ist, als der Detailverkauf dieser uns vis-à-vis, selbst abgesehen hiervon frage ich diejenigen Herren Collegen, welche für Gründung von Consumvereinen sind: Wodurch wollen wir dann die Grossisten für uns zu gewinnen suchen, wenn wir ihnen keine Entschädigung für den Detailverkauf bieten können oder wollen? Vielleicht durch schöne Worte oder noch schönere Ehrendiplome? Wenn die Herren Grossisten mit diesem zufrieden zu stellen wären, könnte uns natürlich bald geholfen sein, leider aber leben diese Herren nicht nur von „Nectar und Ambrosia“.

Mit der Grossistenfrage geht es uns überhaupt so, wie es öfter im Leben zu geschehen pflegt; auf den „Ungefährlichen“ wird fest losgedroschen, während der „Hauptübelthäter“ ganz unbehelligt sein Unwesen weiter treiben kann, denn wenn wir der Sache auf den Grund gehen wollen, werden wir herausfinden, daß am Verfall unseres Gewerbes — nach uns Uhrmachern selbst — die Hauptschuld den Fabrikanten zufällt, die Grossisten, da sie vom Nutzen leben und womöglich noch ein riesiges Geschäft mit Regien versehen müssen, sind nicht mehr in der Lage, die Uhren zu solch fabelhaften Schleuderpreisen zu liefern, daher nur sehr wenige Grossisten an Schwindler verkaufen können, aber vollends die Auktions- und Wanderlager erhalten ihre Waaren nur direkt vom „Fabrikanten“, aber was für welche. —

Daß ich hiermit nicht etwa die Herren Fabrikanten der Schweiz durchgehends meine, brauche ich doch nicht erst in Erwähnung zu bringen; die meisten, welche den schönen Titel „Uhren-Fabrikanten“ mit Recht verdienen, besitzen ein schätzenswerthes Selbstgefühl, welches über allen

Zweifel erhaben ist, und diese möchten auch gewiß, so gerne als wir selbst, unsere schöne Kunst zur richtigen Blüthe bringen. Aber wer nur die geringste Einsicht in die Verhältnisse des schönen Schweizerlandes hat, wird wissen, daß da mitunter „Fabrikanten“ auftauchen, man weiß gar nicht woher und nach einem ephemeren Lebenslauf, dessen Ende sich eigentlich beim Entstehen bestimmen läßt, wieder verschwinden, man weiß nicht wohin. Diese kleinen Herren sind es, die unsere schöne Kunst so weit herunter gebracht haben; betrachten wir nur die Wirkungsperiode eines dieser sogenannten Fabrikanten, und wir werden zur Richtigkeit obigen Schlusses gelangen, und mehr oder weniger gleichen sich die Schicksale dieses kurzen Erdenwallens alle.

Ein kleiner Capitalist weiß nichts Besseres anzufangen, als die Welt mit einer neuen Uhrenfabrik zu beglücken; die nöthigsten Werkzeuge werden herbeigeschafft, und die aufzutreibenden Gehilfen (die besseren Arbeiter sind stets in sicherer Stellung) werden acceptirt, nun geht das Fabriciren los; nach einem gewissen Zeitraume sind die „Erstgeborenen“ fertig, aber, o welche Enttäuschung — es findet sich kein Abnehmer für das „Fabrikat“, welches sich von Tag zu Tag mehr häuft, und die Casse nimmt verhältnißmäßig ab, bis sie endlich erschöpft ist. Jetzt werden Anleihen aufgetrieben wie sie eben zu haben sind — aber auch an's „Absetzen“ muß gedacht werden. Nun rafft sich das vielgeplagte Herrchen auf und macht nach Deutschland resp. nach Berlin oder Leipzig zur Messe; er spricht bei den Engros-Handlungen der Reihe nach vor, aber diese haben für solche Uhren keine Verwendung. Sodann geht es zu den Uhrmachern der Reihe nach, leider finden sich unter diesen stets Abnehmer, aber das reicht nicht. Endlich findet sich ein rettender Schutzgeist in Gestalt eines Agenten, dieser vermittelt den Verkauf an Wanderlager und Auktionsinstitute, aber unter welchen Bedingungen — darüber wollen wir den Deckmantel der Nächstenliebe breiten, um nicht gegen die Moral zu verstoßen; solche Reisen werden 2—3 Mal unternommen, dann — kommt ein Anderer. (Fortf. folgt.)

Electrische Leitung der astronomischen Zeit in der Stadt Genf (Schweiz).

(Fortsetzung.)

Nach der jetzigen Einrichtung liefert dieser Regulator Resultate von bewundernswerther Genauigkeit. Die täglichen Variationen bleiben in der verlangten Grenze von einer zehntel Secunde nach der mittleren Zeit. Zu den Korrekturen und zur Gangbarkeit in der betreffenden Stunde, ist er noch versehen mit zwei Hülfspendeln, gleich denen, welche in der ersten Nummer des „Journal suisse d'horlogerie“ von diesem Jahre beschrieben worden sind.

Neben diesem Haupt-Regulator befindet sich ein Hülf-Regulator B, konstruirt nach demselben Prinzip wie der erste, jedoch von älterem Muster und geringerer Vollkommenheit. Die beiden Apparate sind täglich im Gange, aber nur einer von ihnen (der Haupt-Regulator) überträgt den elektrischen Strom auf die sympathischen Uhren.

Wenn aus irgend einem Grunde dieser angehalten werden muß, gestattet eine einfache Wirbelveränderung am Commutator c (eine Veränderung, welche sich in einigen Sekunden vollzieht) die Verbindungen des Haupt- mit dem Hülf-Regulator zu versehen, wonach dann bloß dieser befähigt ist, die sympathischen Uhren zu führen, bis der Haupt-Regulator wieder in Dienst gestellt werden kann.

Diese Transposition eines Regulators mit dem andern hat nothwendigerweise eine gewisse Ungenauigkeit in der gegebenen Stunde zur Folge.

Die beiden Regulatoren gehen allerdings synchronisch, aber die Vertheilung des elektrischen Stromes auf die Linien vollzieht sich von dem einen wie von dem andern nicht in einer absolut gleichen Zeit.

Indes ist diese Ungenauigkeit von geringer Bedeutung, denn die Anlässe, wo ein Regulatorwechsel nothwendig ist, sind sehr selten und große Ausnahmefälle. Die Gang-Comparation mit der mittleren Zeit und die Gangbarkeit zur gegebenen Stunde sind schwer auszuführende Arbeiten, welche viel Sorgfalt erfordern, was man leicht begreifen wird, wenn man bedenkt, daß es sich um sechzigstel Sekunden handelt. Zu dem Zwecke steht das Stadthaus mit dem Observatorium in telegraphischer Verbindung.

Die Apparate dazu sind ferner:

Im Observatorium ein Regulator, besonders vorbehalten für den